

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 2. Februar 2006 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105), wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen

Leistungen nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Einführung des Betreuungsgeldes in Höhe des Betrages gewährt, der das Betreuungsgeld übersteigt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Gesetz zur Einführung des Betreuungsgeldes in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Begründung:

In Thüringen gibt es seit 2006 mit dem Thüringer Erziehungsgeld eine Geldleistung dafür, dass Eltern ihre Kinder von zwei bis drei Jahren zu Hause betreuen. Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2010 wurde der Rechtsanspruch auf den ersten Geburtstag der Kinder ausgedehnt. Ab dem 1. August 2013 soll es für die gleichen Eltern auf Bundesebene das Betreuungsgeld geben, wenn sie ihre Kinder im Alter von ein bis drei Jahren zu Hause betreuen. Mit Inkrafttreten dieses Betreuungsgeldes würde mit der Beibehaltung des Thüringer Erziehungsgeldes eine Doppelförderung der Eltern eintreten. Jenseits der Frage, ob Eltern eine Geldleistung dafür erhalten sollen, dass sie Kinder im Alter von ein bis drei Jahren zu Hause betreuen, während Eltern, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, für dieses Bildungsangebot Gebühren bezahlen müssen, ist eine Doppelförderung für die gleiche Leistung nicht geboten. Da das Bundes-Betreuungsgeld an die gleichen Eltern für das gleiche Verhalten bezahlt wird, ist es zwingend geboten, die untergeordnete landesspezifische Leistung einzustellen. Hierdurch werden im Landshaushalt Mittel frei, die für andere, dringend benötigte bildungs- und familienpolitische Maßnahmen verwendet werden können. Auch in Thüringen fehlen nach wie vor Kita-Plätze, der Ausbau der Kitas zu Eltern-Kind-Zentren steckt noch in den Anfängen, es fehlen sonderpädagogisch ausgebildete Erzieherinnen und Lehrkräfte, um Kinder mit besonderem Förderbedarf besser zu unterstützen. Aus diesen Gründen sollen die freiwerdenden Mittel im Familien- und Bildungshaushalt für die Förderung frühkindlicher sowie schulischer Bildung verwandt werden. Dieser Gesetzentwurf wird deshalb so zeitnah nach Verabschiedung des Bundes-Betreuungsgeldes eingebracht, damit die Eltern zeitnah über die Umstellung informiert werden können.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Siegismund